

2024/511

Änderung Kurtaxesatzung zum 01.01.2025

Satzung der Gemeinde Grafenhausen (Schwarzwald) über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen (Schwarzwald) am 08.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kurtaxegebühren

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 und für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3, bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht gegeben sind, beträgt für jede Person und jeden Tag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in

Kurbezirk I		entfällt	bisher
Kurbezirk II	(Grafenhausen und alle nicht im Kurbezirk III aufgeführten Ortsteile)	3,00 €	2,40 €
Kurbezirk III	(Balzhausen, Mettenberg und Staufen)	2,50 €	1,90 €
Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren Kurbezirk II		1,60 €	1,10 €
Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren Kurbezirk III		1,30 €	1,10 €

(2) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

(3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2, haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person über 16 Jahre einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer

Im Kurbezirk I	entfällt	bisher
Im Kurbezirk II	75,00 €	50,00 €
Im Kurbezirk III	60,00 €	33,00 €

Wurde nichts verändert

(4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

Wurde nichts verändert

(5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3 mit einem befristeten Stellplatz-Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens drei Kalendermonaten im Kalenderjahr abgeschlossenen unbefristeten Stellplatz-Mietvertrag haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für die Dauer der Laufzeit ihres Stellplatz-Vertrages in jedem Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe pro Person zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 66,00 € (mtl. 5,50 €). Die Kurtaxepflichtigen nach Satz 1 sind von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Kurtaxesatzung vom 08.09.2022 (In Kraft getreten zum 01.01.2023) außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzungsänderung über die neuen Kurtaxesätze zum 01.01.2025.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 der
Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grafenhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind